



Regierungsrat

Luzern, 7. Februar 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 889

Nummer: M 889
Eröffnet: 23.05.2022 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.02.2023 / teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 124

Motion Huser Claudia namens der GLP-Fraktion über eine Revision des Luzerner Steuergesetzes (StG)

Die Motion fordert, Ihrem Rat eine Botschaft betreffend eine Steuergesetzrevision mit verschiedenen Massnahmen bei den natürlichen und juristischen Personen vorzulegen. Es ist vorgesehen, Ihrem Rat den Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2025) zu unterbreiten. Darin werden verschiedene Massnahmen bei den natürlichen und juristischen Personen vorgeschlagen, die sich mit den Forderungen der Motion teilweise decken.

Im Einzelnen:

Die Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2025) sieht bei den natürlichen Personen einen neuen degressiven Sozialabzug für tiefe Einkommen sowie eine Erhöhung des Kinderabzugs und des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern vor. Ebenso sollen Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge neu mit einem zivilstandsunabhängigen 2-Stufen-Tarif niedriger besteuert werden. Ein Abzug für Investitionen in Energie- und Umweltschutzmassnahmen analog zum Bundesrecht wurde auf 2023 eingeführt. Insoweit sind die Forderungen der Motion bereits erfüllt oder im Rahmen der laufenden Revision des Steuergesetzes aufgegriffen. Die geforderte Ökologisierung der Verkehrssteuern bildet Gegenstand eines eigenen Gesetzgebungsprojekts. Deren Behandlung im Rahmen der laufenden Revision des Steuergesetzes erachten wir insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Fachbereiche und fachlichen Zuständigkeiten als wenig zielführend. Eine weitere Begrenzung des Abzugs der Fahrkosten (Pendlerabzug) auf maximal ein Generalabonnement 2. Klasse beziehungsweise auf einen Betrag in dieser Grössenordnung lehnte Ihr Rat zuletzt in der Januar-Session 2022 zum wiederholten Male ab (vgl. [Parlamentsgeschäfte](#)), weshalb wir im Moment auf eine entsprechende Begrenzung des Abzugs der Fahrkosten verzichten.

Zur Besteuerung von juristischen Personen schlagen wir Ihrem Rat in der laufenden Revision des Steuergesetzes ebenfalls verschiedene Massnahmen vor. So soll unter anderem eine feste Kapitalsteuer von 0,01 Promille für das gesamte steuerbare Eigenkapital eingeführt werden. Die vorgeschlagene Reduktion der Kapitalsteuer hat im Wesentlichen eine ähnliche Entlastungswirkung wie die gemäss Motion geforderte Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ohne Verkomplizierung des Vollzugs. Die Dividendenbesteuerung wurde letztmals anlässlich der Steuergesetzrevision 2020 thematisiert. Letztlich beliest man es bei der 2018 eingeführten bisherigen Regelung. Die massgebenden Verhältnisse und die grundsätzlichen Argumente für oder gegen eine weitere Senkung oder Erhöhung des Dividendenabzugs haben sich in der kurzen Zeit seit der letzten Debatte nicht wesentlich verändert.

Steuerliche Entlastungsmassnahmen sind nicht isoliert zu beschliessen. Sie sind vielmehr im Gesamtkontext möglicher Entlastungsmassnahmen unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons und der Gemeinden zu prüfen. Wir sind bereit, die Grundlagen für entsprechende Massnahmen in der laufenden Revision des Steuergesetzes aufzuzeigen.

Wir beantragen daher Ihrem Rat, die Motion im Sinne der gemachten Ausführungen als Postulat teilweise erheblich zu erklären.